



Wald ZH

Gebührenverordnung

vom 1. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	5
	Art. 1 Gegenstand der Verordnung.....	5
	Art. 2 Gebührenpflicht.....	5
	Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen	5
	Art. 4 Bemessungsgrundlagen	5
	Art. 5 Gebührenreglement.....	6
	Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung.....	6
	Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung	6
	Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung	6
	Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand.....	6
	Art. 10 Kostenvorschuss.....	7
	Art. 11 Mehrwertsteuer	7
	Art. 12 Fälligkeit	7
	Art. 13 Verzugszins	7
	Art. 14 Gebührenverfügung.....	7
	Art. 15 Mahnung und Betreibung	7
	Art. 16 Verjährung.....	7
II.	Die einzelnen Gebühren	8
	<i>Verwaltung allgemein</i>	8
	Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren	8
	Art. 18 Gesuch um Informationszugang.....	8
	<i>Finanzen und Steuern</i>	8
	Art. 19 Steuern.....	8
	<i>Bürgerrecht</i>	8
	Art. 20 Bürgerrechtsentscheide.....	8
	Art. 21 Zusätzliche Gebühren.....	8
	<i>Bauwesen</i>	8
	Art. 22 Grundlagen.....	8
	Art. 23 Gebührenbemessung	9
	Art. 24 Gebührenrahmen.....	9
	Art. 25 Gebührenreduktion/-erlass	9
	Art. 26 Besondere Anwendungsfälle	10
	Art. 27 Planungen.....	10
	Art. 28 Natur- und Heimatschutz	10
	<i>Infrastruktur</i>	10
	Art. 29 Grabenaufbruch.....	10

<i>Schulwesen</i>	10
Art. 30 Freiwillige Angebote der Schule.....	10
Art. 31 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren	11
Art. 32 Schulgänzende Betreuung ¹	11
<i>Einwohnerkontrolle</i>	11
Art. 33 Einwohnerkontrolle	11
<i>Friedhofswesen</i>	11
Art. 34 Bestattungskosten	11
Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege.....	11
<i>Lebensmittelkontrolle</i>	11
Art. 36 Lebensmittelkontrolle.....	11
<i>Polizeiwesen</i>	11
Art. 37 Hunde.....	11
Art. 38 Gastgewerbepatente	12
Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden	12
Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser.....	12
Art. 41 Waffenerwerbsscheine.....	12
Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen.....	12
<i>Nutzung öffentlichen Grundes</i>	12
Art. 43 Parkiergebühren.....	12
Art. 44 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch.....	12
<i>Feuerwehrwesen</i>	13
Art. 45 Feuerwehr	13
<i>Rechtspflege</i>	13
Art. 46 Gemeindeammannamt	13
Art. 47 Friedensrichter	13
Art. 48 Wiedererwägungsgesuche	13
Art. 49 Neubeurteilungen.....	13
<i>Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen</i>	14
Art. 50 Freibad, Hallenbad.....	14
Art. 51 Gemeindebibliothek	14
Art. 52 Säle, Schul- und Sportanlagen.....	14
III. Übergangs- und Schlussbestimmungen	14
Art. 53 Übergangsbestimmung.....	14
Art. 54 Inkrafttreten	14
Art. 55 Inkraftsetzung der Änderung vom 20. Juni 2023 ¹	14

Die folgende Verordnung wird gestützt auf Art. 12 Ziff. 8 der Gemeindeordnung vom 29.11.2009 erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung,
- b) die Benutzung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Sie gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührenvorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beanprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkrete Leistung,
- nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat legt die einzelnen Gebührenhöhen basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten im Gebührenreglement fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Kanzleigebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz im Gebührenreglement fest.

⁴ Das Gebührenreglement wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung bzw. -erhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren

- a) für Personen, die ihren Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde haben, um maximal 50 % erhöht werden, wenn sich aus diesem Grund höhere Kosten ergeben oder wenn die öffentliche Einrichtung oder Sache aus allgemeinen Steuermitteln mitfinanziert werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache um maximal 100 % erhöht werden,
- c) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Bezügerinnen und Bezüger von Renten der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder der Invalidenversicherung,
- d) reduziert oder gänzlich erlassen werden für Kinder, Jugendliche, Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten,
- e) reduziert oder gänzlich erlassen werden für lokale Vereine und Organisationen.

Art. 7 Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und -stundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe wie insbesondere die Geringfügigkeit des Aufwandes vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert drei Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

¹ Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren über die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden; der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt. Der Kostenvorschuss wird nicht verzinst.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

³ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum sind Gebühren und Auslagen zu 5 % zu verzinsen.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person gemäss der aufgeführten Rechtsmittelbelehrung Einsprache erheben.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Beahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall zehn Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

II. Die einzelnen Gebühren

Verwaltung allgemein

Art. 17 Schreib- und ähnliche Gebühren

¹ Für Anordnungen, Bewilligungen, Rechtsmittelentscheide sowie in der Rechtspflege und im Verwaltungsstrafverfahren können Schreibgebühren erhoben werden. Ebenfalls können für Papierausdrucke Gebühren erhoben werden.

² Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung gilt das Gesetz über Information und den Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Finanzen und Steuern

Art. 19 Steuern

¹ Die Gebühr für das Ausstellen von Steuerausweisen beträgt pro Ausweis und Steuerperiode zwischen 30 und 300 Franken.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

Bürgerrecht

Art. 20 Bürgerrechtsentscheide

¹ Die Gebühren für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Bürgerrechtsverordnung.

² Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt 100 Franken. Die Gebühr wird erlassen, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller mindestens während zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde wohnt.

³ Die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht ist gebührenfrei.

Art. 21 Zusätzliche Gebühren

Die Kosten für Sprachtests und Grundkenntnistests werden den Gesuchstellenden nach Aufwand verrechnet.

Bauwesen

Art. 22 Grundlagen

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes erlässt der Gemeinderat im Gebührenreglement.

Art. 23 Gebührenbemessung

¹ Die Bewilligungsgebühr besteht aus einer Grundgebühr und der Verrechnung des Beurteilungsaufwands der Gemeindekontrollorgane, der Baubehörde und des Bauamtes sowie der Insertionskosten.

² Für die Berechnung der Grundgebühr bei Neubauten und baulichen Anlagen, Umbauten und Erweiterungen bestehender Gebäude und baulicher Anlagen, Projektänderungen und Nebenbewilligungen werden drei Kategorien unterschieden:

Einfache Verhältnisse ohne Ausnahmbewilligungen	Stufe I
Mittlere Verhältnisse mit kleineren Ausnahmbewilligungen	Stufe II
Kompliziertere Verhältnisse mit Ausnahmbewilligungen, Arealüberbauungen oder vergleichbare Überbauungsarten	Stufe III

³ Lässt sich ein Bauvorhaben nicht in den vorstehenden Katalog einordnen, wird die Grundgebühr auf 1 ‰ der Bausumme festgelegt.

⁴ Besondere Aufwendungen seitens der Baubehörde, des Bauamtes oder Aufwendungen für Fachgutachten durch Drittpersonen können gemäss Aufwand weiterverrechnet werden.

Art. 24 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu 20'000 Franken.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen wie Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen können höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 100 % der Gebühr nach Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens 10'000 Franken.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt 100 Franken.

Art. 25 Gebührenreduktion/-erlass

¹ Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Grundgebühren um die nachfolgend genannten Prozentsätze:

- a. Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um 30 %
- b. Neuurteilung einer verfallenen baurechtlichen Bewilligung ohne wesentliche Projektänderung
Reduktion um 50 %

c. Verzicht auf einen formellen Entscheid Reduktion um 30 bis 70 %

d. Behandlung von Vorentscheiden

Reduktion um 30 bis 70 %

² Für die Bewilligung von Anlagen, die auf die Produktion erneuerbarer Energien ausgerichtet sind (wie Sonnen-/Wind- und Wasserenergieanlagen), wird keine Grundgebühr erhoben. Wenn sie im Zusammenhang mit einem anderen bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, so wird die Grundgebühr um CHF 100.00 reduziert.

³ Bei Nachweis, dass die Neubauten die Anforderungen von Minergie-A, Minergie-P, Minergie-Eco, PlusEnergieBauten und Äquivalente im Energiebereich erfüllen, wird auf Antrag die Grundgebühr zurückerstattet. Ebenso wird auf Antrag die Grundgebühr bei Sanierungen erstattet, welche Minergie oder höhere Anforderungen erfüllen, sofern sie diese vorher nicht erfüllt haben.

Art. 26 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 27 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren, von privaten Ortsplanungsbegehren sowie Erschliessungsüberprüfungen wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikations- und externe Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikations- und externe Kosten gehören dazu.

Art. 28 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch von ihr beauftragten externen Experten.

Infrastruktur

Art. 29 Grabenaufbruch

¹ Für die Bewilligung von Grabenaufbrüchen auf öffentlichem Grund wird eine Gebühr von CHF 50 bis maximal CHF 500 erhoben.

² Für Grabenaufbrüche im Strassenbereich kann ein Depot verlangt werden.

Schulwesen

Art. 30 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule können kostendeckende Gebühren erhoben werden. Solche Angebote sind insbesondere:

- freiwilliger Schulsport,
- Lager wie Klassen- und Skilager, Exkursionen,
- Weiterbildungsangebote.

Art. 31 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule erhebt für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen und Klassenlisten Gebühren bis höchstens 100 Franken.

Art. 32 Schulergänzende Betreuung¹

¹ Für die familien- und schulergänzende Betreuung erhebt die Schule von den Erziehungsberechtigten Gebühren, basierend auf Art und Umfang der beanspruchten Betreuung.

² Gemeindeeigene familien- und schulergänzende Betreuungseinrichtungen erheben Gebühren, welche die Betriebskosten exkl. Kosten für gemeindeeigene Räumlichkeiten decken.

Einwohnerkontrolle

Art. 33 Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.

² Sie werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Friedhofswesen

Art. 34 Bestattungskosten

¹ Die Kosten für die Bestattung von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde sowie für die Heimführung nach Wald trägt die Gemeinde. Der Umfang der Kostentragung richtet sich nach Art. 4 der Bestattungs- und Friedhofverordnung.

² Bei Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, legt der Gemeinderat die Gebühren kostendeckend fest.

Art. 35 Grabunterhalt und Grabpflege

¹ Die Gebühren für den Unterhalt von Gräbern von Verstorbenen mit oder ohne zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde bemessen sich nach Aufwand und werden den Auftraggebenden in Rechnung gestellt.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person entstehen, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Lebensmittelkontrolle

Art. 36 Lebensmittelkontrolle

¹ Für Lebensmittelkontrollen, die zu keinen Beanstandungen führen, werden keine Gebühren erhoben.

² Im Übrigen werden die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle nach Aufwand den Betrieben weiterverrechnet. Die einzelne Gebühr beträgt höchstens 1'000 Franken.

Polizeiwesen

Art. 37 Hunde

Hundehalterinnen und Hundehalter bezahlen für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund jährlich, gestützt auf das Hundegesetz, eine Gebühr von 70 bis 200 Franken.

Art. 38 Gastgewerbepatente

Patente für Gastwirtschaften, Kleinverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe kosten zwischen 20 und 1'000 Franken.

Art. 39 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde werden Gebühren nach Aufwand bis maximal 500 Franken erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr nach Aufwand bis 1'000 Franken erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand bis maximal 2'000 Franken erhoben werden.

Art. 40 Abgaben auf gebranntes Wasser

¹ Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

² Die Abgabe auf gebranntes Wasser berechnet sich nach der umgesetzten Menge von gebranntem Wasser in Litern, richtet sich nach der Verordnung zum Gastgewerbegesetz und beträgt zwischen 200 und 8'000 Franken für vier Jahre.

Art. 41 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren der Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 42 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen, wie beispielsweise Sonntagsverkauf oder Spiel- und Veranstaltungsbewilligungen, werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 43 Parkiergebühren

¹ Für das Parkieren auf öffentlichem Grund können marktübliche Gebühren unter Berücksichtigung der Zeit der Beanspruchung erhoben werden.

² Bezugsberechtigten werden Jahresparkkarten ausgestellt. Die Bezugsberechtigung wird im Gebührenreglement näher umschrieben.

Art. 44 Sondernutzung / Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben der kantonalen Sondergebrauchsverordnung erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu ideellen Zwecken werden keine Gebühren erhoben.

Feuerwehrwesen

Art. 45 Feuerwehr

¹ In Anwendung des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunkt-Feuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ). Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.

² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarereignissen und Erdbeben unentgeltlich.

Rechtspflege

Art. 46 Gemeindeammannamt

¹ Leistungen des Gemeindeammannamtes sind kostenpflichtig und werden derjenigen Person in Rechnung gestellt, welche um die Leistung ersucht.

² Das Gemeindeammannamt erhebt Gebühren für Amtliche Befunde, Amtliche Zustellungen (zivilrechtlich), Beglaubigungen, Gerichtliche Verbote, Sicherungsmassnahmen, Amtliche Aufträge, Zwangsvollstreckungen, Zustellungen von Vorladungen und Urteilen im Auftrag eines zürcherischen Gerichts sowie freiwillige öffentliche Versteigerungen.

³ Die Gebühren werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 47 Friedensrichter

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhebt Gebühren gemäss den Regelungen in der Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren.

Art. 48 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal 750 Franken.

Art. 49 Neubeurteilungen

Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest. Die Gebühr beträgt in der Regel 300 bis 1'500 Franken.

Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 50 Freibad, Hallenbad

¹ Für die Benutzung des Frei-/Hallenbades werden Jahres-/Halbjahresabonnemente, 10er-Karten oder Einzeleintritte ausgestellt.

² Die Gebühren werden nach Marktpreisen festgesetzt.

Art. 51 Gemeindebibliothek

¹ Für die Benutzung der Gemeindebibliothek werden Jahresabonnemente ausgestellt. Die Gebühren dafür sind nicht kostendeckend.

² Für schulpflichtige Kinder ist die Ausleihe gebührenfrei.

³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte wird eine Mahngebühr erhoben. Mehr-malige Mahnungen sind teurer.

⁴ Die Kosten für beschädigte oder verlorene Objekte (Reparatur/Wiederbeschaffung) trägt der Verursacher.

Art. 52 Säle, Schul- und Sportanlagen

¹ Für die Benutzung von kommunalen Anlagen und Räumlichkeiten werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung und der Art der Anlage erhoben.

² Der Gemeinderat setzt die Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen so fest, dass die Gebühren marktüblich und wettbewerbsfähig sind.

³ Für Walder Behörden, Vereine und Parteien sowie wohltätige oder gemeinnützige Organisationen ist die Benutzung in der Regel gebührenfrei. Zusätzliche Aufwendungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Benutzung können in Rechnung gestellt werden. Der Gemeinderat bestimmt die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten im Gebührenreglement.

III. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 53 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 54 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. Januar 2018 in Kraft.

Art. 55 Inkraftsetzung der Änderung vom 20. Juni 2023 ¹

Die Änderung dieser Gebührenverordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2023 in Kraft.

Namens der Gemeindeversammlung:

Ernst Kocher, Gemeindepräsident

Martin Süss, Gemeindeschreiber

¹ Fassung gemäss Gemeindeversammlung vom 20. Juni 2023. In Kraft seit 1. August 2023.